



Seite 37 von 50

Muster II

.....
.....
.....

(Bezeichnung des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines
Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds oder eines inländischen Betreibers
/einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-
Dienstleistungsplattform

- Einzelsteuerbescheinigung
 - Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum
- Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.

[Alternative 1]

An

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)
wurden lt. Beschluss vom am für

(Zahlungstag) (Zeitraum)

folgende Kapitalerträge gezahlt/als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge
zugerechnet:

[Alternative 2]

Am [Angabe des Handelstags] wurden von

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

.... [Angabe der Anzahl] Spezial-Investmentanteile veräußert und folgende Kapitalerträge erzielt:



Seite 38 von 50

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a EStG

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)
Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG ^{4, 5} nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG
(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	

⁴ Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 7.

⁵ In diesen Fällen ist keine gesonderte Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG auszustellen, vgl. Rn. 50 des BMF-Schreibens vom 16. Mai 2025 (BStBl I 2025 S. XXX).

Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG ^{6, 5} nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG
---	-------

⁶ Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 26.

⁵ In diesen Fällen ist keine gesonderte Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG auszustellen, vgl. Rn. 50 des BMF-Schreibens vom 16. Mai 2025 (BStBl I 2025 S. XXX).

einbehaltene Kapitalertragsteuer
Zeile 45 Anlage KAP	

Solidaritätszuschlag
Zeile 46 Anlage KAP	

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
Zeile 47 Anlage KAP	
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a EStG
--	-------

Sonstige Kapitalerträge
-------------------------	-------

Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % oder wegen einbehaltener Kirchensteuer entsprechend geminderter Kapitalertragsteuerbetrag
--	-------

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG



Seite 39 von 50

Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG
 davon: Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12
 EStG, bei denen nach § 50 Abs. 3 InvStG kein Steuerabzug
 vorgenommen wurde
 (Bei beschränkt Steuerpflichtigen)
 davon: Erträge im Sinne des § 33 Abs. 3 und 4 InvStG

Summe Kapitalertragsteuer⁷ in Höhe von 15 %

⁷ Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 39.

Summe Solidaritätszuschlag⁸

⁸ Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 40.

Summe Kirchensteuer⁹ zur Kapitalertragsteuer
 kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft

⁹ Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 41.

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages¹⁰
 Zeile 13 oder 14 Anlage KAP

¹⁰ Beachte Rn. 129 des BMF-Schreibens vom 14. Mai 2025 (BStBl I 2025 S. XXX).

Summe der angerechneten ausländischen Steuer

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

nur nachrichtlich:

Die Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG gliedern sich wie folgt auf (weitere
 Zeilen ergänzbar):

<u>Art der Erträge</u> (ausgeschüttete Erträge; ausschüttungsgleiche Erträge; Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen)	<u>Höhe der Erträge¹¹</u>

¹¹ Die auf Spezial-Investmenterträge entfallende Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung. Die Spezial-Investmenterträge unterliegen der tariflichen Einkommensteuer und sind daher in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 InvStG).

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)
Summe der auf inländische Immobilienerträge
im Sinne des § 33 Abs. 3 InvStG entfallenden
Kapitalertragsteuer

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)



Seite 40 von 50

Summe der auf sonstige inländische Einkünfte
im Sinne des § 33 Abs. 4 InvStG entfallenden
Kapitalertragsteuer

.....

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG):

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust² nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG</u>

² Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage³ anwendbar.

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

³ Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG ausgeübt. Am
(Zurechnungszeitpunkt; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG = Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses) wurde/n dem Spezial-Investmentfonds eine inländische Beteiligungseinnahme/sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug [Nichtzutreffendes streichen] in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme/sonstigen inländischen Einkünfte in Euro) zugerechnet, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG und bei sonstigen inländischen Einkünfte-



ten der Name und Anschrift des Schuldners der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge stammt. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- Der Dach-Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Dach-Spezial-Investmentfonds) hat die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Abs. 2 Satz 3 InvStG ausgeübt. Am (Zurechnungszeitpunkt) wurden inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug in Höhe von (Betrag der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge oder sonstigen inländischen Einkünfte) an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet oder gelten diesem als ausschüttungsgleiche Erträge zugeflossen. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Dach-Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Dach-Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG.



Seite 42 von 50

Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG und der Beträge,
in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde: